Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5232

26. 09. 89

Sachgebiet 703

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Dr. Ehrenberg, Dr. Gautier, Jung (Düsseldorf), Meyer, Müller (Pleisweiler), Reuschenbach, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Sperling, Zeitler, Bulmahn, Weiler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/4518 —

Gegen eine Mammutfusion Daimler-Benz/Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB)

A. Problem

Zusammenschluß der Unternehmen Daimler-Benz und Messerschmitt-Bölkow-Blohm entsprechend deren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Zusammenschluß nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags auf Mißbilligung der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. September 1989, da die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses die Nachteile überwiegen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Antragsteller beharren auf der Mißbilligung der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/4518 — in der Fassung „Die Genehmigung des Zusammenschlusses Daimler-Benz/Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) durch den Bundesminister für Wirtschaft wird mißbilligt" abzulehnen.

Bonn, den 14. September 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Hinrichs**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hinrichs

I.

Der Antrag wurde in der 143. Sitzung am 11. Mai 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den geplanten Zusammenschluß von Daimler-Benz/Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) nicht zu genehmigen.

In der Begründung tragen die Antragsteller vor, daß die Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 21. April 1989, die beantragte Beteiligung von Daimler-Benz an MBB zu untersagen, von ihnen unterstützt werde. Insbesondere wenden sie sich gegen die Marktbeherrschung eines Rüstungsgiganten und das Entstehen eines auch nach internationalen Maßstäben so zu bezeichnenden Großkonzerns, von dem auch politische Macht ausgehe.

Ein funktionierender Wettbewerb liege im Interesse der Steuerzahler und der Bundesregierung. Dies gelte auch im Bereich der Rüstung, bei dem nach den gegenwärtig in der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellten Mitteln mehr als die Hälfte (50,8 v. H.) bei den Ausgaben für die Bundeswehr auf den neuen Konzern entfallen würde.

Aufgrund des Antrags soll weiterhin mißbilligt werden, daß durch öffentliche Verlautbarungen von Mitgliedern der Bundesregierung der Eindruck erweckt worden sei, daß eine wahrscheinlich werdende Untersagung durch das Bundeskartellamt auf jeden Fall durch die sog. Ministererlaubnis wiederaufgehoben werde. Eine solche Zusage stelle eine Gesetzesverletzung dar und würde darüber hinaus die noch nicht befaßten Mitglieder der Monopolkommission, die hierzu ein Gutachten erstellen sollen, desavouieren.

II.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 mehrheitlich empfohlen, die Ablehnung des Antrags vorzuschlagen.

Der ebenfalls mitberatende Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 mit Mehrheit abgelehnt. Die antragstellende Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben dem Antrag zugestimmt.

III.

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluß vom 17. April 1989 das angemeldete Zusammenschlußvorhaben untersagt, da es zur Entstehung und/oder Verstärkung von marktbeherrschenden Stellungen der Unternehmensgruppe Daimler-Benz/MBB auf Märkten der Wehrtechnik, Raumfahrttechnik sowie bei Nutzfahrzeugen führe.

Daraufhin haben Daimler-Benz und MBB mit Schreiben vom 2. Mai 1989 die Erlaubnis für den Zusammenschluß durch den Bundesminister für Wirtschaft nach § 24 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beantragt.

Die Monopolkommission hat die nach § 24b Abs. 5 Satz 7 GWB vorgesehene gutachtliche Stellungnahme am 2. August 1989 dem Bundesminister für Wirtschaft übermittelt. Die Mehrheit der Kommission hält den Zusammenschluß für erlaubnisfähig, wenn die mit ihm verbundenen Gemeinwohlvorteile erhöht bzw. Wettbewerbsbeschränkungen und Gemeinwohlnachteile hinreichend vermindert werden. Das Votum der Mehrheit der Monopolkommission geht dahin, die beantragte Erlaubnis unter der Auflage zu erteilen, daß der Bereich militärische Triebwerke oder wesentliche Teile der Wehrtechnik, z. B. Lenkwaffen, Drohnen, Wehrelektronik, ausgegliedert und veräußert werden. Die Kommissionsmehrheit hielt es außerdem für wünschenswert, daß MBB sich verpflichtet, den Anteil der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der Deutschen Airbus GmbH (DA) möglichst umgehend zu übernehmen.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Antrag von Daimler-Benz und Messerschmitt-Bölkow-Blohm mit Verfügung vom 6. September 1989 unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen entsprochen:

A. Die Erlaubnis wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, daß die Vertragspartner des Bundes dem am 14. März 1989 paraphierten Rahmenvertrag schriftlich mit der Maßgabe zustimmen, daß

   1. in § 9 des Vertrages der Zeitpunkt für den Erwerb der Anteile der Kreditanstalt für Wiederaufbau von 20 % an der Deutsche Airbus GmbH von Ende des Jahres 1999 auf den 31. Dezember 1996 — unter entsprechender Vorziehung der Andienungspflicht der KfW — vorverlegt und § 18 des Vertrages entsprechend angepaßt wird und

   2. in Absatz 3 der Präambel des Rahmenvertrages folgender Satz 3 eingefügt wird:

      „Dabei gehen die Vertragspartner gemeinsam von der Zielvorstellung aus, daß bis zum 31. Dezember 1996 die gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für eine einheitliche und privatwirtschaftliche Leitung des gesamten europäischen Airbus-Programms durch eine Gesellschaft mit Ergebnisverantwortung

für Entwicklung, Herstellung und Vertrieb geschaffen sind."

B. Den Antragstellern und den von ihnen abhängigen Unternehmen wird aufgegeben, folgende Unternehmensteile zu veräußern:

1. Aus der Telefunken Systemtechnik GmbH den Fachbereich Marinetechnik A 41, sowie
2. aus dem Unternehmensbereich UW/UM der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH den Unterbereich SGE Marinetechnik (mit Ausnahme des Feldes „Kampfwertsteigerung Marinehubschrauber"), den Unterbereich Drohnen und die marinerelevanten Teile des Unterbereichs Logistik.

Für die Abgrenzung der genannten Unternehmensbereiche sind die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Organisationserlasse, Aufgabenzuweisungen sowie die letzten Geschäftsberichte der Unternehmen maßgeblich.

Die Veräußerungspflicht erstreckt sich auf alle den Unternehmensteilen zugeordneten Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Lieferbeziehungen und Projekte sowie auf Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und Kooperationen, die den genannten Unternehmensteilen zugeordnet sind.

Bis zur Veräußerung sind die Adressaten der Auflage verpflichtet, die Unternehmensbereiche wie bisher fortzuführen. Sie haben es insbesondere zu unterlassen, die Sach- und Personalausstattung zu verändern oder auf andere Unternehmensbereiche zu übertragen, es sei denn, die Maßnahmen dienen unmittelbar zur Vorbereitung der Veräußerung oder der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

Mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Der Auftrag bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft. Die Kosten für die Prüfungstätigkeit tragen die Antragsteller.

C. Der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH wird aufgegeben, ihre Anteile von 12,475 % am Grundkapital der Krauss-Maffei AG zu veräußern.

D. Den Antragstellern und den von ihnen abhängigen Unternehmen wird aufgegeben, ihre Anteile an folgenden Gesellschaften zu veräußern oder auf sonstige Weise aus den Gesellschaften auszuscheiden:

1. Gesellschaft für Flugtechnik mbH, München,
2. MTG Marinetechnik GmbH, Hamburg,
3. Materialinformationszentrum Gesellschaft für Logistik mbH, Wilhelmshaven,
4. FEG Gesellschaft für Logistik mbH, München.

E. Die Anteile oder Vermögensteile gemäß Buchstaben B, C und D dürfen weder an Bund, Länder, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Institutionen oder von ihnen abhängige Unternehmen noch an Unternehmen oder sonstige Dritte veräußert werden,

1. auf welche die Antragsteller oder die mit diesen verbundenen Unternehmen einen wettbewerblich erheblichen Einfluß haben,
2. die ihrerseits einen wettbewerblich maßgeblichen Einfluß auf die Antragsteller oder die mit diesen verbundenen Unternehmen ausüben können.

Abweichend hiervon kann Auflage D. 1. auch durch die Veräußerung der Anteile an den Bund einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen erfüllt werden.

F. Die Veräußerung der Anteile oder Vermögensteile hat binnen folgender, mit dem Eintritt der Rechtskraft der beantragten Entscheidung beginnenden Fristen zu erfolgen:

1. zwei Jahre bei der Auflage B,
2. ein Jahr bei den Auflagen C und D.

G. Bis zur Veräußerung dürfen die Adressaten der Auflage ihre Stimmrechte in den Unternehmen nicht ausüben, deren Anteile veräußert werden sollen. Dies gilt nicht, soweit die Wahrnehmung der Stimmrechte zur unmittelbaren Vorbereitung der Veräußerung oder für den Fortbestand des Beteiligungsunternehmens unerläßlich ist.

H. Den Antragstellern und den von ihnen abhängigen Unternehmen wird aufgegeben, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß Angehörige ihrer Führungs- oder Aufsichtsorgane oder andere leitende Angestellte in den Führungs- oder Aufsichtsorganen anderer Unternehmen nicht vertreten sind, soweit diese Unternehmen oder die von ihnen abhängigen Unternehmen

1. Rüstungsgüter herstellen oder anbieten und
2. der Anteil des Rüstungsgeschäfts am konsolidierten Gesamtumsatz dieser Unternehmen in einem der letzten drei Geschäftsjahre mindestens 10 % beträgt

   oder

   das Volumen des konsolidierten Gesamtumsatzes dieser Unternehmen mit Rüstungsgütern im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre mindestens 100 Mio. DM erreicht.

Satz 1 gilt nicht für Unternehmen im Sinne der Nr. 1, bei denen die Vertretung in den Führungs- und Aufsichtsorganen auf einer Beteiligung beruht. Für die Berechnung des Umsatzes ist § 23 Abs. 1 GWB maßgeblich.

I. Verbundene oder abhängige Unternehmen im Sinne der vorstehenden Auflagen sind solche, welche die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 GWB erfüllen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 14. September 1989 ausführlich beraten.

Nach der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. September 1989 haben die Antragsteller den Antrag geändert. Er soll nunmehr folgenden Wortlaut erhalten: „Die Genehmigung des Zusammenschlusses Daimler-Benz/Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) durch den Bundesminister für Wirtschaft wird mißbilligt."

Die Antragsteller haben weiterhin vorgetragen, daß die Begründung in Drucksache 11/4518 im wesentlichen aufrechterhalten werden könne. Sie haben weiterhin klargemacht, daß nach ihrer Ansicht die Verfügung zur Genehmigung des Zusammenschlusses gegen die Prinzipien der marktwirtschaftlichen Ordnung verstoße.

Weiterhin wurde beanstandet, daß nicht entsprechend dem Votum der Monopolkommission die Anteile der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der DA schon 1990 übernommen worden seien, daß mit den Beschäftigten in den Betrieben der beiden Unternehmen nicht gesprochen wurde, daß keine klaren Schnittstellen entstünden und ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an der Fusion nicht zu erkennen sei. Es wurde befürchtet, daß Druck auf den Staat ausgeübt werden könnte, weitere Aufträge zur Produktion von Rüstungsgütern zu erteilen, auch um im Interesse der Beschäftigten die einzelnen Betriebe des Konzerns auszulasten. Hierdurch könnte dann aus der wirtschaftlichen Macht politische Macht werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat insbesondere die möglichen Auflagen herausgestellt. Dazu gehört die Übernahme der Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der Deutschen Airbus GmbH (DA) schon zum 31. Dezember 1996. Damit werde den Unternehmen aufgegeben, das volle Kapitalrisiko bei der DA schon drei Jahre früher als bislang vorgesehen zu übernehmen.

Gleichzeitig gehöre dazu der vollständige Ausstieg von Daimler-Benz aus der Marinetechnik einschließlich Torpedos durch die gleichzeitige Abgabe des Marinebereichs der Telefunken Systemtechnik sowie der Marine- und Sondertechnik von MBB. Hiermit solle ein deutlicher Beitrag zum Abbau der Kumulation von Systemführungskompetenzen in der Hand eines marktbeherrschenden Unternehmens geleistet werden.

Maßgeblich sei auch die Abgabe der bei MBB vorhandenen Kapazität für die „Drohnen" genannten unbemannten militärischen Flugzeuge. Hier solle der bisher zwischen MBB und Dornier bestehende Systemwettbewerb erhalten bleiben. Es handle sich hier um eine zukunftsträchtige militärische Entwicklung, die national auch von mehreren Systemführern weiter vorangetrieben werden könne.

Durch eine Beschränkung solle darüber hinaus sichergestellt werden, daß Daimler-Benz/MBB nicht auf die Führungs- und Aufsichtsgremien anderer im Rüstungsbereich tätiger Unternehmen Einfluß nimmt.

Durch zusätzliche Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition kleiner und mittlerer Unternehmen gesichert werden. Der Bundesminister der Verteidigung habe in seinem Generalunternehmererlaß eine flexible Quotenregelung für die Vergabe von Unteraufträgen vorgesehen. Dies werde insbesondere auch kleine und mittlere Ausrüster und Zulieferer vor dem Risiko einer Verdrängung schützen und die Generalunternehmer davon abhalten, zu Lasten der Ausrüster ihre Fertigungstiefe auszudehnen. Zur Absicherung dieser Maßnahmen solle beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung ein sog. „Mittelstandsbeauftragter" die Praxis der Vergabe von Unteraufträgen überwachen und regelmäßig einen Bericht vorlegen.

Nach Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft tragen die Auflagen im Rüstungsbereich wesentlich dazu bei, die wettbewerblich besonders negativen marktübergreifenden Wirkungen der Fusion zurückzuführen. Dies bedeutet, die Kumulation von Systemfähigkeiten in der Hand eines marktstarken Anbieters soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Empfehlungen der Monopolkommission seien in der Praxis teilweise nicht erfüllbar gewesen. Die empfohlene Herauslösung militärischer Triebwerke war nicht durchführbar, da zivile und militärische Triebwerke untrennbar im gleichen Produktionsgang hergestellt werden. Die produktionstechnischen Bedingungen bei Lenkwaffen machten es wiederum unmöglich, diese Teile aus den Unternehmen auszugliedern, ohne lebensnotwendige Verbundbeziehungen zu zerstören. Bei der von der Monopolkommission alternativ angesprochenen Wehrelektronik liege nicht das Kernproblem der Fusion. In diesem Bereich seien andere finanz- und ressourcenstarke Anbieter vorhanden.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat darüber hinaus dargelegt, daß er in wesentlichen Punkten auch über die Empfehlungen der Monopolkommission hinausgegangen sei. Dies geschehe z. B. durch den vollständigen Ausstieg sowohl von Daimler-Benz als auch von MBB aus deren marinetechnischen Kapazitäten einschließlich der Torpedos, aber auch den vollständigen Rückzug von Daimler-Benz aus dem Panzerbau. Darüber hinaus sei von ihm der Auszug aus den militärischen Unterstützungsgesellschaften verfügt worden.

Die Fusion sei die einzige realistische Alternative zur schrittweisen Lösung der gravierenden Struktur- und Organisationsprobleme der deutschen und europäischen Airbusaktivitäten. Für den Airbus bestehe eine klare industrielle Führung. Die Deutsche Airbus GmbH werde durch eine angemessene Kapitalausstattung in die Lage versetzt, ihre neuen Aktivitäten aus eigener Kraft zu finanzieren. Damit könnten auch auf europäischer Ebene die schon eingeleiteten Reformschritte für eine privatwirtschaftliche Führung bei der europäischen Airbusgesellschaft in der Mitte der neunziger Jahre erwartet werden. Insgesamt bestehe ein überragendes Interesse der Allgemeinheit daran, daß mit dem Übergang der Airbus-Risiken auf die Industrie der Abbau der Airbus-Subventionen in Angriff genommen werden kann.

Dagegen wurde allerdings aus dem Ausschuß teilweise geltend gemacht, daß die Entscheidung mit an-

deren Aktivitäten zusammengenommen den Eindruck einer Industriepolitik erwecke, in der die Wettbewerbsprinzipien des Marktes zwar für kleinere und mittlere Unternehmen gelten, nicht aber für Großbetriebe.

Im wesentlichen stimmte die Mehrheit des Ausschusses jedoch der Argumentation des Bundesministers für Wirtschaft zu. Sie hielt die vorgezogene Übernahme des Anteils der Kreditanstalt für Wiederaufbau an der Deutschen Airbus GmbH um drei Jahre ebenso für wichtig wie die Begrenzung der Verflechtung von Aufsichtsratsmandaten. Den Konzernen Daimler-Benz und Messerschmitt-Bölkow-Blohm würde es nach den jetzigen Konzernstrukturen leichter fallen, politischen Druck auf die Regierungen im Hinblick auf die Erteilung von Rüstungsaufträgen auszuüben als nachher. Insbesondere ein Konzern mit weiteren Aktivitäten müßte einen weltweiten Imageverlust befürchten, wenn er erpresserische Mittel einsetze. Darüber hinaus habe sich durch die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft nachweisbar das Vertrauensverhältnis zwischen Konzern und den mittelständischen Zulieferbetrieben stabilisiert. Es müsse auch in Betracht gezogen werden, daß die Entscheidung voraussichtlich ca. 5 Milliarden DM an Subventionsleistungen des Bundes erspare. Staatliche Betriebe fänden ohnehin mehr als private Unternehmen Mittel und Wege, Druck auf den Staat auszuüben.

Der Ausschuß hat den — im Wortlaut geänderten — Antrag mit der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung mit Mehrheit abgelehnt. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag, diesem Vorschlag zu folgen.

Bonn, den 20. September 1989

Hinrichs

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333